

# AMTSBLATT

F 1292 B

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

167. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 27. Juni 1985

Nummer 26

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

- 298 Trigonometrische Vermessungen in Kaarst. S. 171
- 299 Trigonometrische Vermessungen in Meerbusch-Büderich und Düsseldorf-Oberkassel. S. 172
- 300 Trigonometrische Vermessungen in Meerbusch-Strümp. S. 172
- 301 Vorladung zur Entschädigungsfestsetzungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Hilden -. S. 172
- 302 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Torsten Moresco). S. 173
- 303 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeimeister Andreas Thiel). S. 173
- 304 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises und einer Kriminaldienstmarke (Kriminalhauptkommissar Pusch). S. 173
- 305 Verzicht auf die Zulassung (Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Brenner, Krefeld). S. 173
- 306 Zurücknahme von Vermessungsgenehmigungen (Dipl.-Ing. R. D. Brenner, Krefeld). S. 173
- 307 Zulassung als Buchmachergehilfe in Duisburg (Herr Hans Josef Winkes). S. 173

Beilage: 8 Karten

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

#### Allgemeine Innere Verwaltung

#### 298 Trigonometrische Vermessungen in Kaarst

Der Regierungspräsident  
33.4240

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

In den Monaten Mai bis Dezember 1985 führt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr.-Ing. Siemes im Auftrag des Regierungspräsidenten im Raum Kaarst trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkt für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Kataster-

#### Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- 308 Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen, Kreis Kleve, als geschützter Landschaftsbestandteil. S. 174
- 309 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 8. 8. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 vom 5. 9. 1974). S. 175

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 310 Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Zuge der Landesstraße 475 in Viersen-Dülken. S. 175
- 311 Antrag der Firma Verzinkerei Duisburg Voigt und Schweitzer GmbH und Co KG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Verzinkungsanlage. S. 176
- 312 Antrag der Firma Verseidag-Industrietextilien GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verbinden von Geweben mit Folien unter Verwendung von Klebstoffen. S. 176
- 313 Aufgebot eines Sparkassenbuches (14756621). S. 177
- 314 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (16089427). S. 177

gesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarktet, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Neuss ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 171

ju

299 **Trigonometrische Vermessungen  
in Meerbusch-Büderich und  
Düsseldorf-Oberkassel**

Der Regierungspräsident  
33.4240

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

In den Monaten Mai bis Dezember 1985 führt der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur von Pavel im Auftrag des Regierungspräsidenten im Raum Meerbusch-Büderich/Düsseldorf-Oberkassel trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lagefestpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkt für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarktet, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Neuss oder der Stadt Düsseldorf ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 172

300 **Trigonometrische Vermessungen  
in Meerbusch-Strümp**

Der Regierungspräsident  
33.4240

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

In den Monaten Mai bis Dezember 1985 führt der Regierungspräsident Düsseldorf im Raum Meerbusch-Strümp trigonometrische Vermessungen durch. Sie haben den Zweck, das vorhandene Lage-

festpunktfeld zu erneuern und zu verdichten. Die Lagefestpunkte, auch trigonometrische Punkte (TP) genannt, bilden die Grundlage für die Herstellung und die laufende Ergänzung der Landkarten und der Katasterkarten; sie dienen zugleich als Ausgangspunkte für die verschiedenartigsten umweltbezogenen Feststellungen und Ermittlungen.

Es wird gebeten, dem mit den trigonometrischen Vermessungen beauftragten Vermessungsingenieur und seinen Mitarbeitern bei der Ausführung ihres Auftrags die erbetene Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Nach dem Vermessungs- und Katastergesetz von Nordrhein-Westfalen (SGV. NW. 7134) sind sie berechtigt, Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen. Hierzu gehört auch das Anbringen von Vermessungsmarken und das Errichten von Sichtzeichen.

In der Regel werden die trigonometrischen Punkte im Erdboden durch Granitpfeiler vermarktet, die auf der Oberfläche ein Kreuz und an den Seitenflächen ein Dreieck sowie die Buchstaben TP tragen. Über das Einbringen von Vermessungsmarken oder die Verwendung bereits vorhandener Zielzeichen (Kirchtürme, Funkmasten usw.) werden die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten unter Aushändigung bzw. Zusendung des „Merkblattes über die Bedeutung und den Schutz der trigonometrischen Punkte“ unterrichtet. Damit wird die Bitte verbunden sein, die diesem Merkblatt beiliegende Empfangsbescheinigung an das Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Neuss ausgefüllt zurückzusenden.

Wird jemandem durch das Betreten oder Befahren eines Grundstücks bzw. einer baulichen Anlage oder durch die getroffenen Maßnahmen ein Schaden zugefügt, so steht ihm dafür, wenn es sich nicht nur um geringfügige Nachteile handelt, eine angemessene Geldentschädigung zu.

Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 172

301 **Vorladung  
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in  
einem Verfahren zur Enteignung von  
Grundeigentum  
- Gemarkung Hilden -**

Der Regierungspräsident  
27.11-5/83

Düsseldorf, den 14. Juni 1985

Der Landschaftsverband Rheinland - Rhein. Straßenbauamt Düsseldorf - hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die Inanspruchnahme des zum Bau der L 403 n in der Gemarkung Hilden, Flur 26, Nr. 1; Flur 24, Nr. 62, benötigten Grundeigentums festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, 10. 9. 1985, um 10.00 Uhr, im kleinen Sitzungssaal, Am Feuerwehrhaus 17, 4010 Hilden, erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen. Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
Hoentges

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 172

**302 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeimeister Torsten Moresco)

Der Regierungspräsident  
25.1.1584

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf für den Polizeimeister Torsten Moresco am 13. 5. 1980 unter der Nummer 4904 ausgestellte Dienstaussweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

**303 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeimeister Andreas Thiel)

Der Regierungspräsident  
25.1.1584

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf für den Polizeimeister Andreas Thiel am 24. 1. 1984 unter der Nr. 5688 ausgestellte Dienstaussweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

**304 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises und einer  
Kriminaldienstmarke**  
(Kriminalhauptkommissar Pusch)

Der Regierungspräsident  
25.1.1584

Düsseldorf, den 10. Juni 1985

Der vom Oberkreisdirektor Neuss für den Kriminalhauptkommissar Pusch am 4. 2. 1983 unter der Nr. 851 ausgestellte Dienstaussweis und die Kriminaldienstmarke Nr. 5043 sind in Verlust geraten.

Der Dienstaussweis und die Kriminaldienstmarke werden hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

**305 Verzicht auf die Zulassung**  
(Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Brenner, Krefeld)

Der Regierungspräsident  
33.2412

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Dem Verzicht des

Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Brenner  
Ennsstr. 20, 4150 Krefeld

auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur habe ich zugestimmt.

Mit der Abwicklung der Geschäftsstelle wurde der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dr. Hans-Dieter Hannen, Kempener Allee 8, 4150 Krefeld, beauftragt.

An die

Oberkreisdirektoren und  
Oberstadtdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

**306 Zurücknahme  
von Vermessungsgenehmigungen**  
(Dipl.-Ing. R. D. Brenner, Krefeld)

Der Regierungspräsident  
33.2416

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Durch den Verzicht auf die Zulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur sind die Herrn Dipl.-Ing. Rolf-Dieter Brenner, Ennsstraße 20, 4150 Krefeld, erteilten Vermessungsgenehmigungen für

den Vermessungstechniker Werner Bayer  
(Verfg. vom 18. 11. 1969 - 33.2416 -  
Abl. Reg. Düsseldorf S. 434/1969) und

den Vermessungstechniker Dieter Weiß  
(Verfg. vom 17. 1. 1967 - 33.2416 -  
Abl. Reg. Düsseldorf S. 32/1967) und

den Vermessungstechniker Karl-Ludwig Deblitz  
(Verfg. vom 5. 6. 1977 - 33.2416 -  
Abl. Reg. Düsseldorf S. 266/1977)

erloschen.

An die

Oberstadt- und  
Oberkreisdirektoren  
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

**307 Zulassung  
als Buchmachergehilfe in Duisburg**  
(Herr Hans Josef Winkes)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 19. Juni 1985

Herr Hans Josef Winkes, geboren am 5. 4. 1941 in Duisburg, wohnhaft Steigerstr. 17, 4100 Duisburg 17, ist ab 10. 6. 1985 für die Wettannahmestelle Marion Middeldorf, 4100 Duisburg, Friedr.-Wilhelm-Str. 96, gemäß § 2 Abs. 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 16. 6. 1922 als Buchmachergehilfe zugelassen worden.

Die Zulassungsurkunde hat die Nr. G 161.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 173

## Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### 308 Ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Geldern und Straelen, Kreis Kleve, als geschützter Landschaftsbestandteil

Der Regierungspräsident  
51.2.1.02.21

Düsseldorf, den 12. Juni 1985

Aufgrund des § 42e Abs. 1 i. V. m. §§ 19, 23, 34 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791), geändert durch Gesetze vom 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 663) und 19. 3. 1985 (GV. NW. S. 261) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 5. 1982 (GV. NW. 248/SGV. NW. 2060), wird verordnet:

#### § 1

##### Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichnete Bahntrasse zwischen der Stadt Geldern und der Stadt Straelen wird zum Zwecke der späteren Festsetzung als Landschaftsbestandteil auf die Dauer von 4 Jahren einstweilig sichergestellt.
- (2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt:
  1. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere zur Bewahrung natürlicher Lebensstätten für die Vogelwelt und zur Erhaltung der Trockenvegetation sowie
  2. zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes in der ansonsten flachen Landschaft.

#### § 2

##### Schutzgebiet

- (1) Die in den Städten Geldern und Straelen liegende Bahntrasse ist in den Karten
  1. im Maßstab 1:5000 (Anlagen 1-7)
  2. im Maßstab 1:2500 (Anlagen 8-10)
  3. im Maßstab 1:2000 (Anlagen 11-14, 17-19)
  4. im Maßstab 1:1000 (Anlagen 15 u. 16)
 durch eine schwarze Linie mit kurzen parallelen senkrecht aufstehenden Zweifachstrichen nach innen zum geschützten Gebiet eingetragen.  
Die Karten sind Bestandteile der Verordnung.
- (2) Die Karten im Maßstab 1:5000 (Anlagen 1 bis 7) sind beigelegt. Die Karten in den Maßstäben 1:2500, 1:2000 und 1:1000 (Anlagen 8 bis 19) befinden sich
  1. beim Regierungspräsident Düsseldorf  
- Höhere Landschaftsbehörde -
  2. beim Oberkreisdirektor Kleve  
- Untere Landschaftsbehörde -
  3. beim Stadtdirektor Geldern
  4. beim Stadtdirektor Straelen
 und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

#### § 3

##### Verbote

- (1) Die Beseitigung der einstweilig geschützten Bahntrasse sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Flächen führen können, sind verboten.
- (2) Soweit nicht in § 4 anders bestimmt, sind insbesondere folgende Handlungen verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentliche Verkehrsanlagen und ihre Nebenanlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie Änderungen der Außenseite bestehender baulicher Anlagen;
  2. Frei- oder Rohrleitungen, Erdkabel, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen, zu verlegen oder zu ändern;
  3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
  4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
  5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
  6. das Lagern, Ablagern oder Einleiten landschaftsfremder Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Altmaterial, Chemikalien oder Schutt;
  7. Wege und Plätze anzulegen und zu ändern;
  8. das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
  9. das Feuermachen, das Zelten und Lagern, das Abstellen, Warten und Reinigen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Mobilheimen sowie das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für die vorgenannten Fahrzeuge und von Zelt- oder Campingplätzen;
  10. Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen; als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerks und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
  11. gebietsfremde Tiere auszusetzen;
  12. wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie Puppen, Larven, Eier und Brut- oder Wohnstätten von Tieren fortzunehmen oder zu beschädigen;
  13. Pflanzenschutz- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
  14. die vorhandenen Freiflächen aufzuforsten;
  15. die Fläche landwirtschaftlich zu nutzen.

#### § 4

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung offener Ansitzleitern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde;

im übrigen gelten die Verbote des § 3 Abs. 2, Ziffern 1 und 11 uneingeschränkt.

2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang einschließlich der Errichtung von für den Forstbetrieb notwendigen Kulturzäunen; die Verbote in § 3 Abs. 2 Ziffern 10, 13 und 14 gelten jedoch uneingeschränkt.
3. Vom Oberkreisdirektor Kleve als Untere Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte Entwicklungs-, Pflege- oder Sicherungsmaßnahmen.
4. Eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

#### § 5

##### Befreiungen

(1) Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. 12. 1976 (BGB I S. 3574) i. V. m. § 69 LG kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Für die Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 10, 12, 13 und 15 dieser Verordnung ist gemäß § 69 Abs. 1 LG die Untere Landschaftsbehörde, von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 14 die Untere Forstbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 11 gemäß § 69 Abs. 3 LG die Höhere Landschaftsbehörde zuständig.

(3) Die Durchführung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bleibt unberührt.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50 000,- DM geahndet werden.

#### § 7

##### Inkrafttreten

(1) Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung vom Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident Düsseldorf  
als Höhere Landschaftsbehörde  
Dr. Strich

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 174

#### 309 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen vom 8. 8. 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 35 vom 5. 9. 1974)

Der Regierungspräsident  
51.2.1.08.03

Düsseldorf, den 19. Juni 1985

Aufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie der §§ 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird vom Regierungspräsidenten Düsseldorf als Höherer Landschaftsbehörde verordnet:

#### § 1

##### Räumlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist die in der Anlage zu dieser Verordnung (Karte im Maßstab 1:5000) schraffierte Fläche in Essen, Gemarkung Bergerhausen, Flur 17, Flurstücke 98 und 190.

Die Anlage ist Teil der Verordnung.

#### § 2

##### Inhalt

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird der durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Essen angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese ordnungsbehördliche Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Der Regierungspräsident Düsseldorf  
als Höhere Landschaftsbehörde

In Vertretung  
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 175

#### 310 Ortsdurchfahrtsfestsetzung im Zuge der Landesstraße 475 in Viersen-Dülken

Landschaftsverband Rheinland  
- Straßenbauverwaltung -  
550-22.20-642-85/0.3/475

Hiermit setze ich gemäß § 5 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen die Ortsdurchfahrt Viersen-Dülken wie folgt fest:

- a) von Netzknoten 4703024 nach Netzknoten 4703058 von Station 0,075 (Anschluß an die bestehende Ortsdurchfahrt der L 475) bis Station 0,481 (Anschluß an die bestehende Ortsdurchfahrt der L 475)

- b) von Netzknoten 4703059 nach Netzknoten 4704056 von Station 0,000 (Anschluß an die bestehende Ortsdurchfahrt der B 7) bis Station 0,803 (Anschluß an die bestehende Ortsdurchfahrt der L 475).

Gründe: Die vorhandene Bebauung in Viersen-Dülken an der anders geführten Landesstraße 475 macht aufgrund des § 5 StrWG NW die Festsetzung der Ortsdurchfahrt innerhalb der fortbestehenden Ortsdurchfahrtsgrenzen erforderlich.

Belehrung über den Rechtsbehelf: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Leiter des Rheinischen Straßenbauamtes Mönchengladbach, Mühlenstraße 63, 4050 Mönchengladbach 2 (Rheydt), einzulegen.

Köln, den 12. Juni 1985

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fischbach

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 175

**311** **Antrag**  
**der Firma Verzinkerei Duisburg Voigt und**  
**Schweitzer GmbH und Co KG auf Genehmigung**  
**einer wesentlichen Änderung der**  
**Verzinkungsanlage**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Duisburg  
6010-G-214/85 - Ste/Ne -

Duisburg, den 14. Juni 1985

Die Firma Verzinkerei Duisburg Voigt und Schweitzer GmbH und Co KG hat mit Antrag vom 21. 2. 1985 die Genehmigung nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer bestehenden Verzinkungsanlage in Duisburg, Paul-Rücker-Str. 6, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht in der Erhöhung des Rohgutdurchsatzes von genehmigten 1000 kg/h auf durchschnittlich 3000 kg/h bei max. Rohgutdurchsätzen von 5000 kg/h.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 10. 7. 1985 bis 9. 9. 1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg, Am Freischütz 10 in 4100 Duisburg 1, während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in 2-facher Ausfertigung oder zur Niederschrift am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 24. 9. 1985, 10.00 Uhr, im Sitzungszimmer des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Duisburg, Am Freischütz 10 in 4100 Duisburg 1.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 176

**312** **Antrag**  
**der Firma Verseidag-Industrietextilien GmbH**  
**auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb**  
**einer Anlage zum Verbinden von Geweben mit**  
**Folien unter Verwendung von Klebstoffen**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Krefeld  
4000-G 168/85-G/Mn-

Krefeld, den 11. Juni 1985

Die Firma Verseidag-Industrietextilien GmbH in 4152 Kempen 1-St.-Hubert hat mit Antrag vom 10. 5. 1985 die Genehmigung nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Verbinden von Geweben mit Folien unter Verwendung von Klebstoffen, die Lösungsmittel enthalten, auf dem Werksgelände des Werkes Kempen 1-St.-Hubert, Speefeld 7, Flur 11, Flurstück 486, beantragt.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 1. 7. 1985 bis 2. 9. 1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Krefeld, De-Greiff-Str. 199, 4150 Krefeld 1, Zimmer 234, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Krefeld innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen.

Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 16. 9. 1985, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Krefeld, De-Greif-Str. 199, Zimmer 125 (1. Stock).

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht ersetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 176

**313**  
**Aufgebot**  
**eines Sparkassenbuches**  
**(14756621)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 14756621 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 19. 9. 1985 seine

Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 19. Juni 1985

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 177

**314**  
**Kraftloserklärung**  
**eines Sparkassenbuches**  
**(16089427)**

Das Sparkassenbuch Nr. 16089427 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 13. Juni 1985

Stadt-Sparkasse  
Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 177

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit berichtigter Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 3,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000

- 5706 Pont
- 5708 Geldern West
- 5706 Baersdonk
- 5708 Geldern

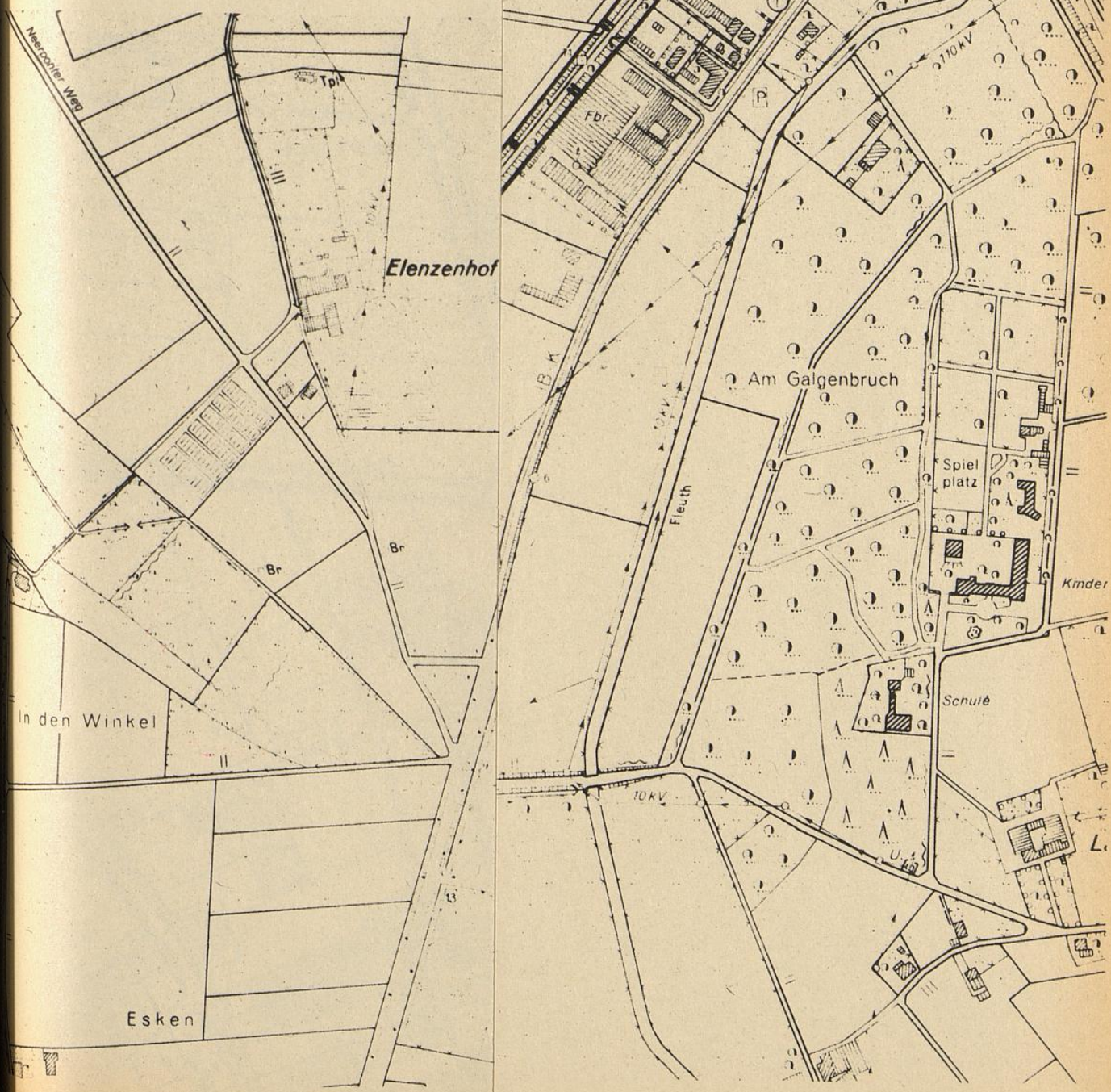
Zur Verfügung  
Kleve von

Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die  
Trasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis  
Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreisverwaltungs-  
schaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich



85

5

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1:5000

Zur Vervielfältigung freigegeben.  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Kleve vom 24. 10. 1984 Kontroll-Nr. 33/84

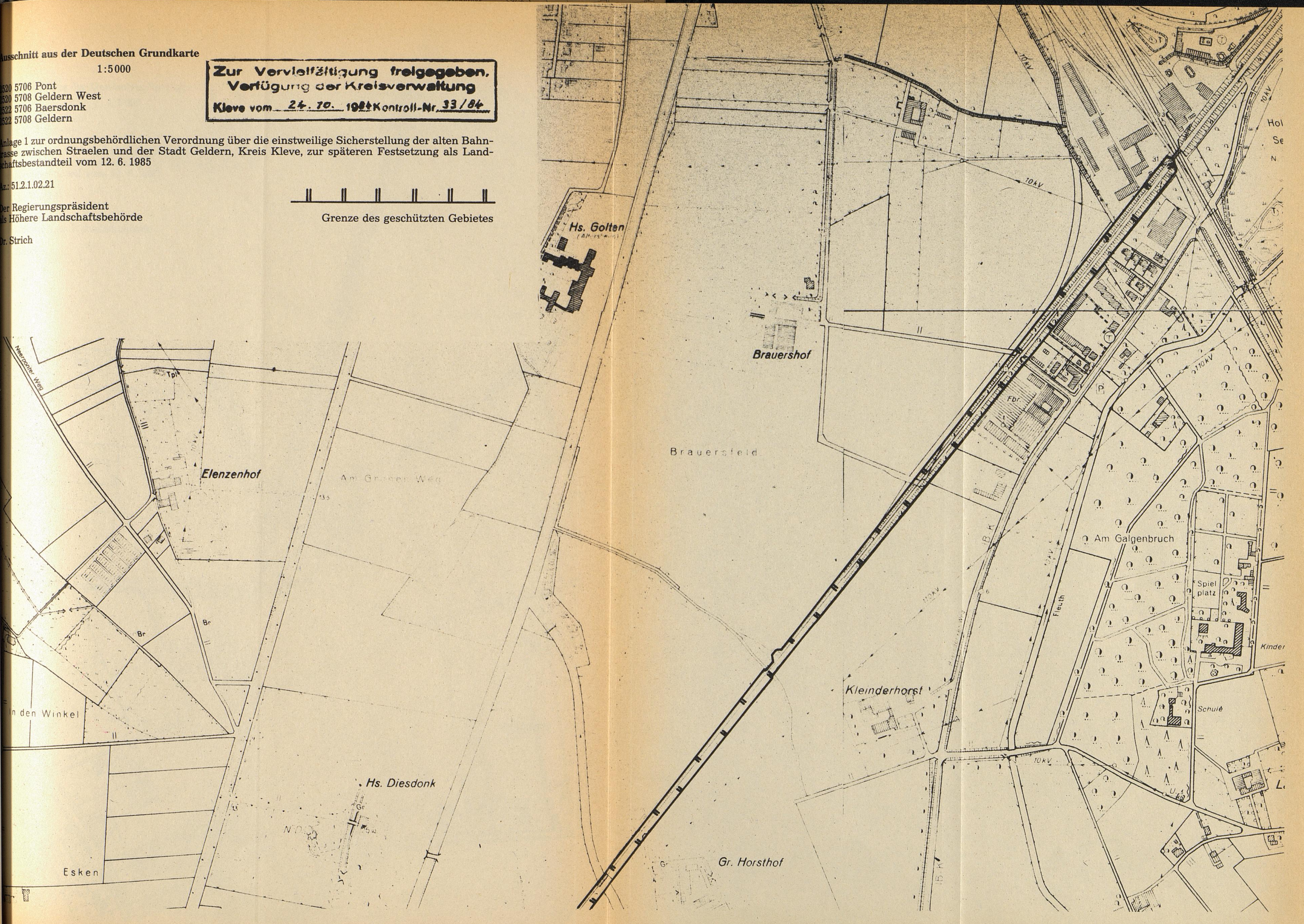
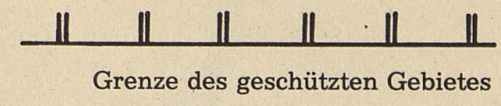
520 5706 Pont  
520 5708 Geldern West  
522 5706 Baersdonk  
522 5708 Geldern

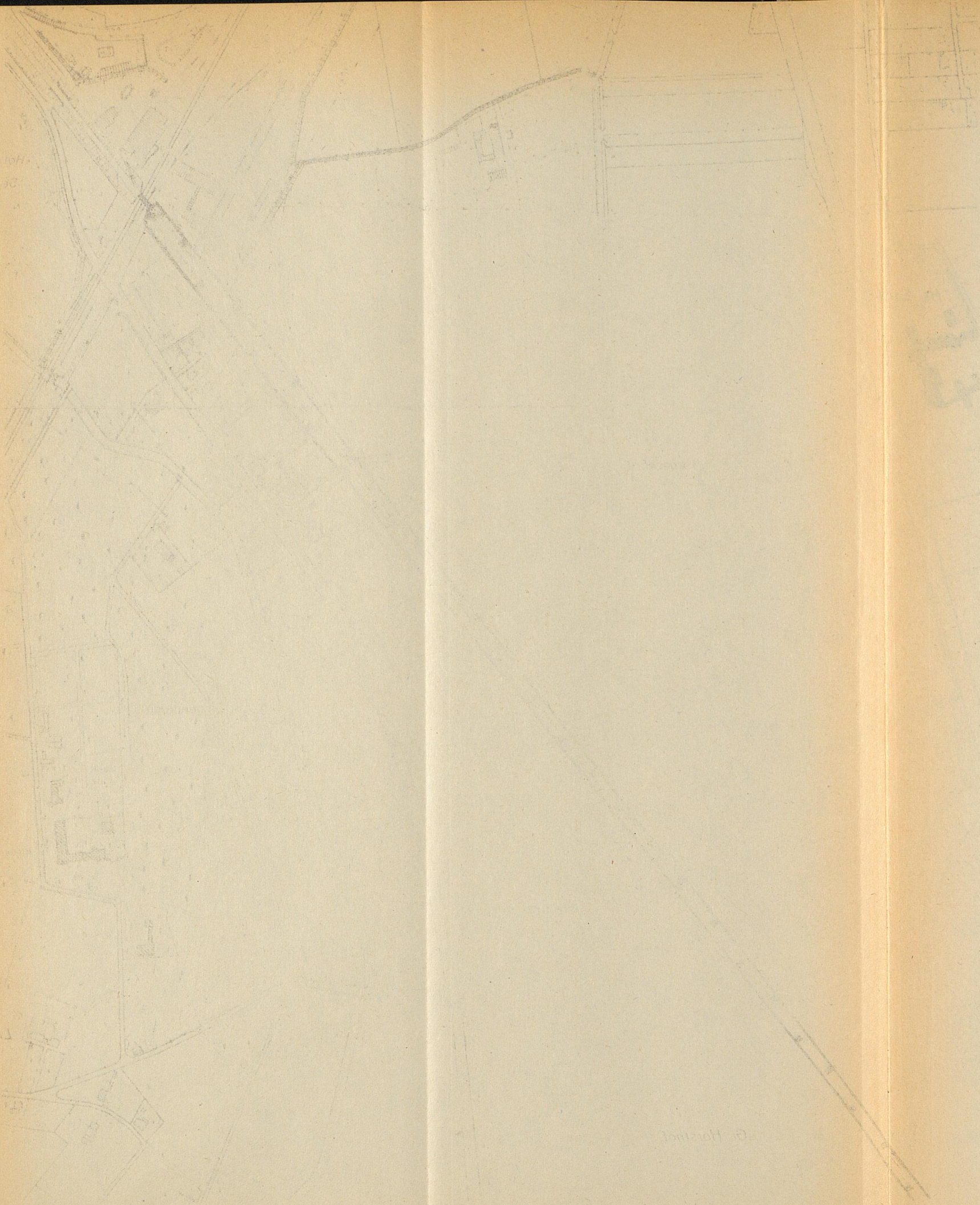
Anlage 1 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahn-  
trasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Land-  
schaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Nr. 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich





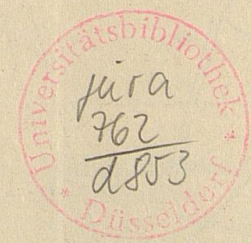
Zur Veranschaulichung freigegeben  
Verordnung der Kreisverwaltung  
Kleve vom 24. 10. 1984 anzahl-Nr. 33/84

Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Fahr-  
wege zwischen Strassen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Land-  
schaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Landespräsident  
Landratsamt

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000  
31708 Geldern West  
31708 Geldern  
31708 Geldern

177



167. 1985, 4.26

Hs. Dierdorf

G. Hordt

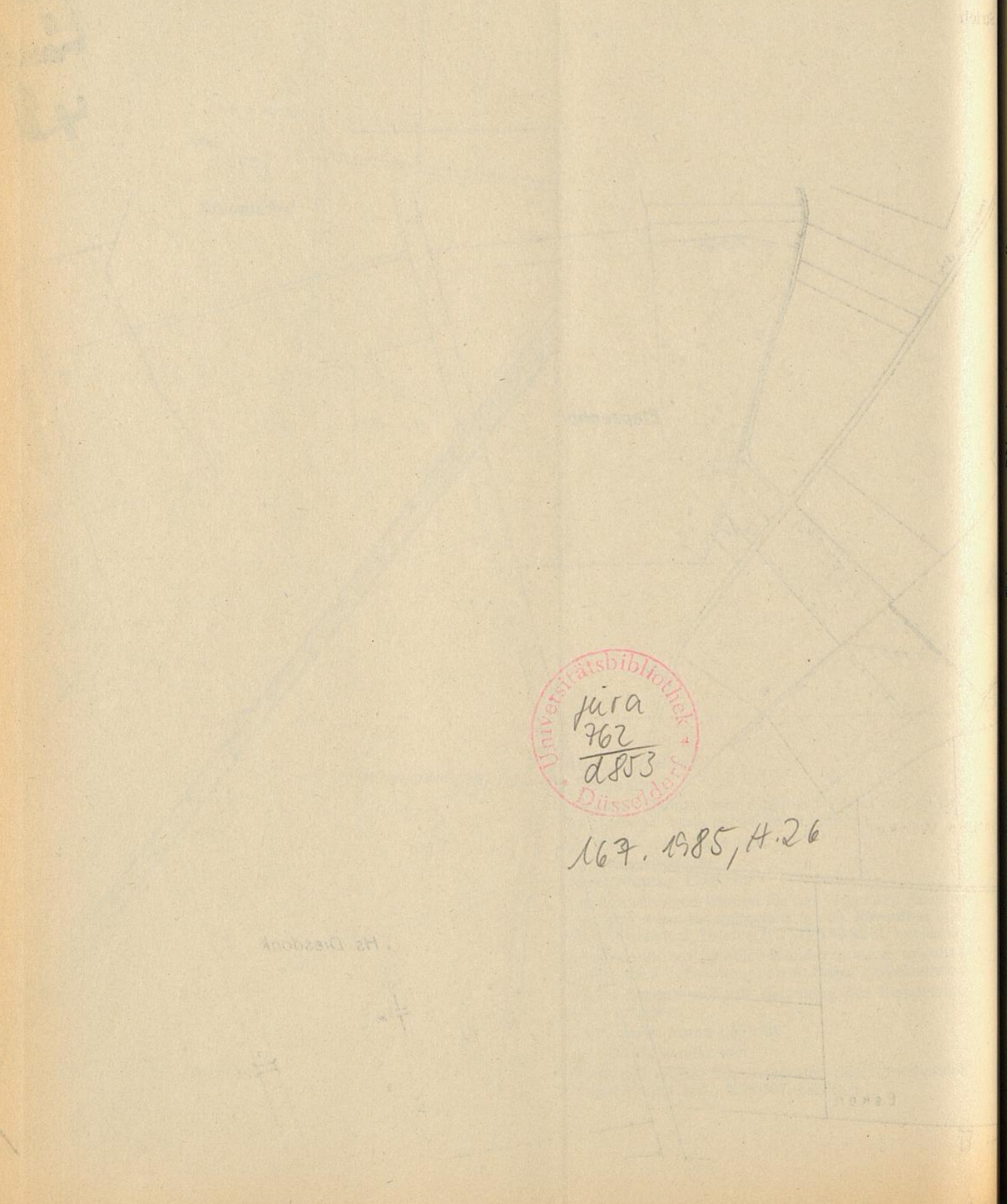
Aus  
2518  
2518  
2518  
Anl.  
tras  
scha  
Az:  
Der  
als  
Dr.

8708 Bonn  
8708 Geldern West  
8708 Batsdonk  
8708 Geldern

Zur Verfestigung freigegeben.  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Kleve vom 24. 10. 1985 Nr. 33/85

Die 1 zur ordnungsbedürftlichen Verbindung über die einseitige Sicherstellung der alten Fahm  
ge zwischen Straßen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Land  
abschnitt vom 12. 6. 1985

Regierungspräsident  
Kreise Landratsbehörden



Universitätsbibliothek  
Jura  
762  
d853  
Düsseldorf

167. 1985, H. 26

Hs. Batsdonk

Ausschnitt  
2518  
2518  
Anlagen  
trass  
schaf  
Az: 5  
Der  
als F  
Dr. S

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1:5000

2518 5700 Straelen  
2518 5702 Vossum

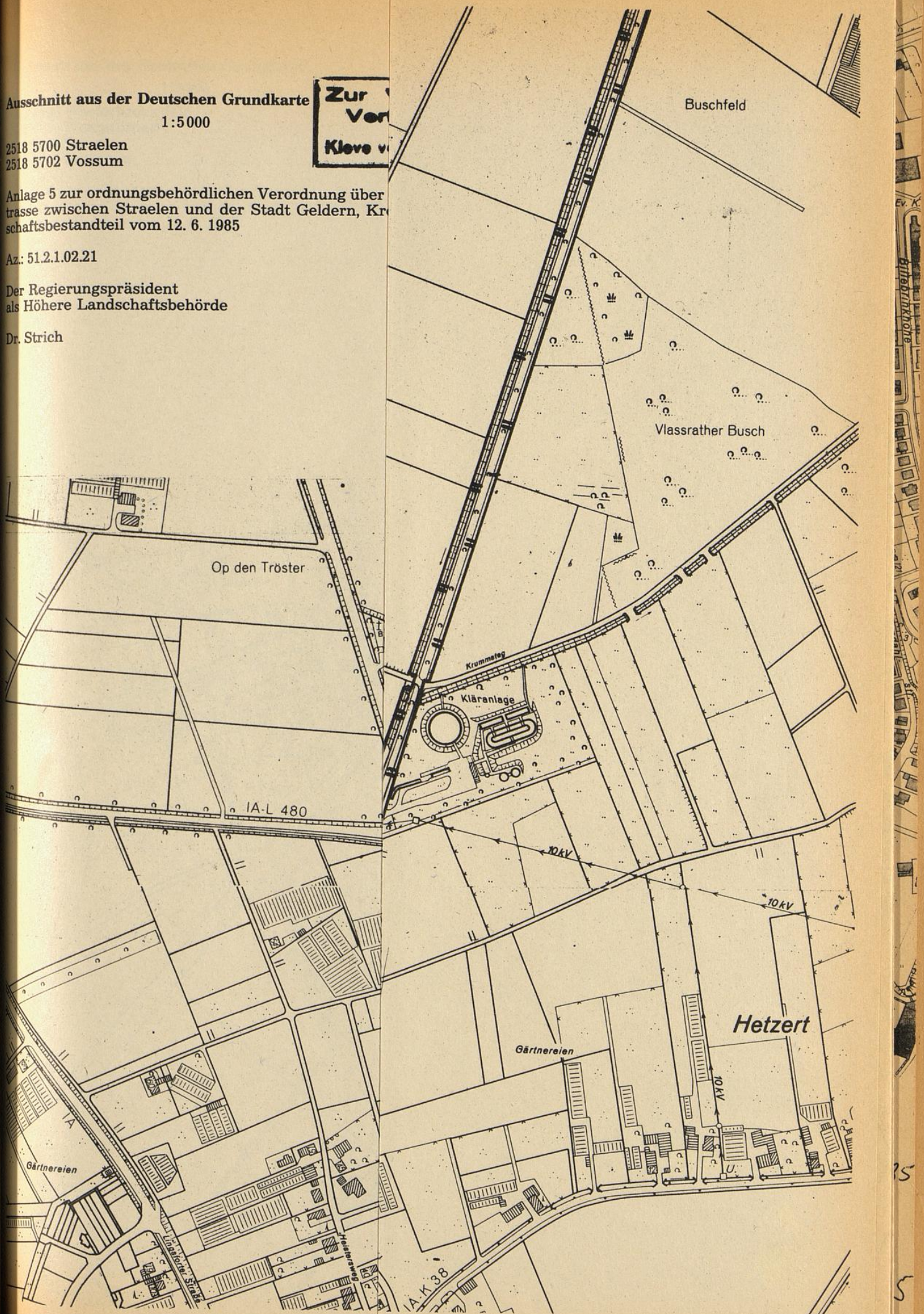
Zur  
Ver  
Klove v

Anlage 5 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über  
trasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kr  
schaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000

**Zur Vervielfältigung freigegeben,  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Kleve vom 24. 10. 1984 Kontroll-Nr. 33/84**

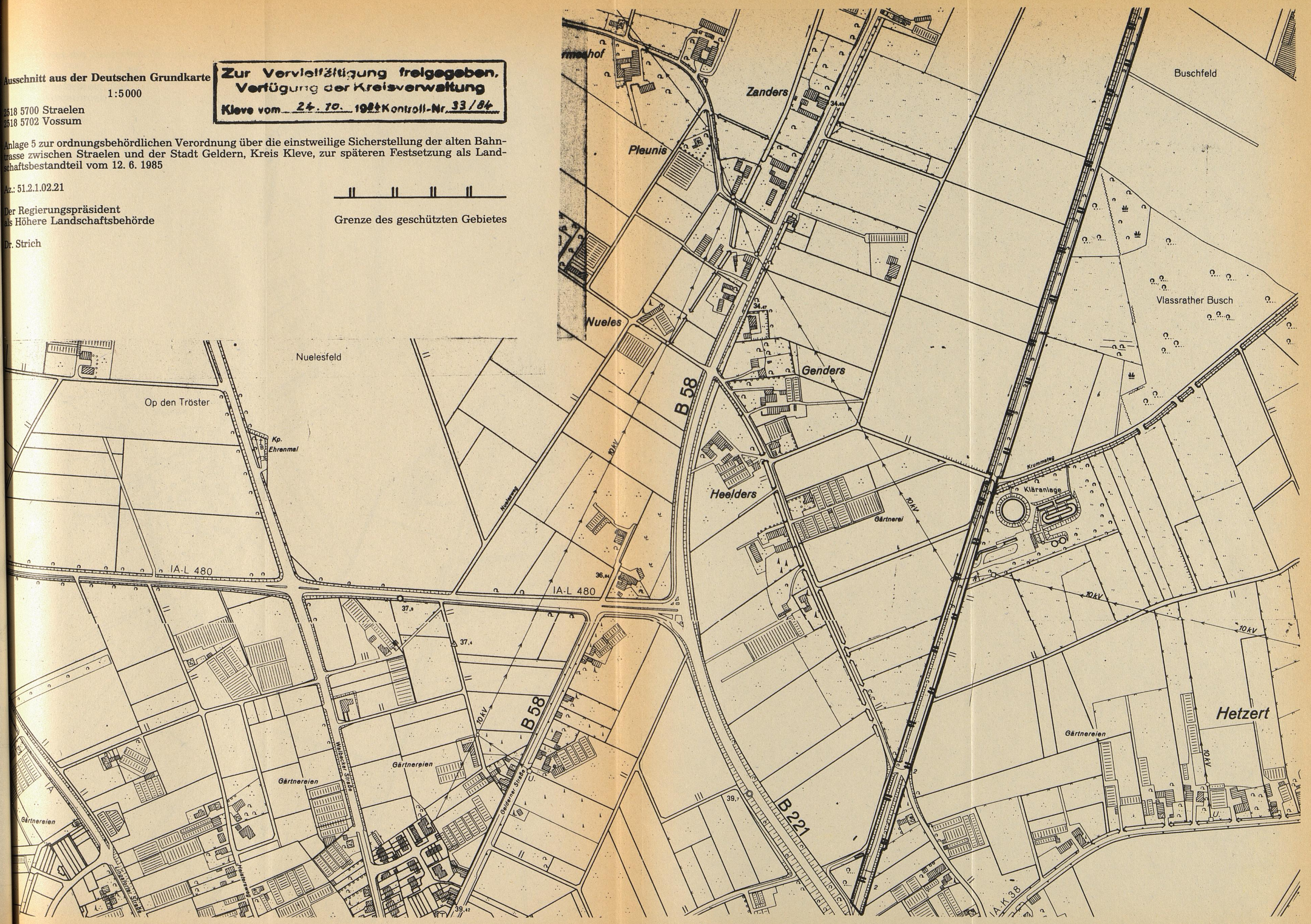
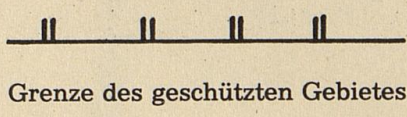
2518 5700 Straelen  
2518 5702 Vossum

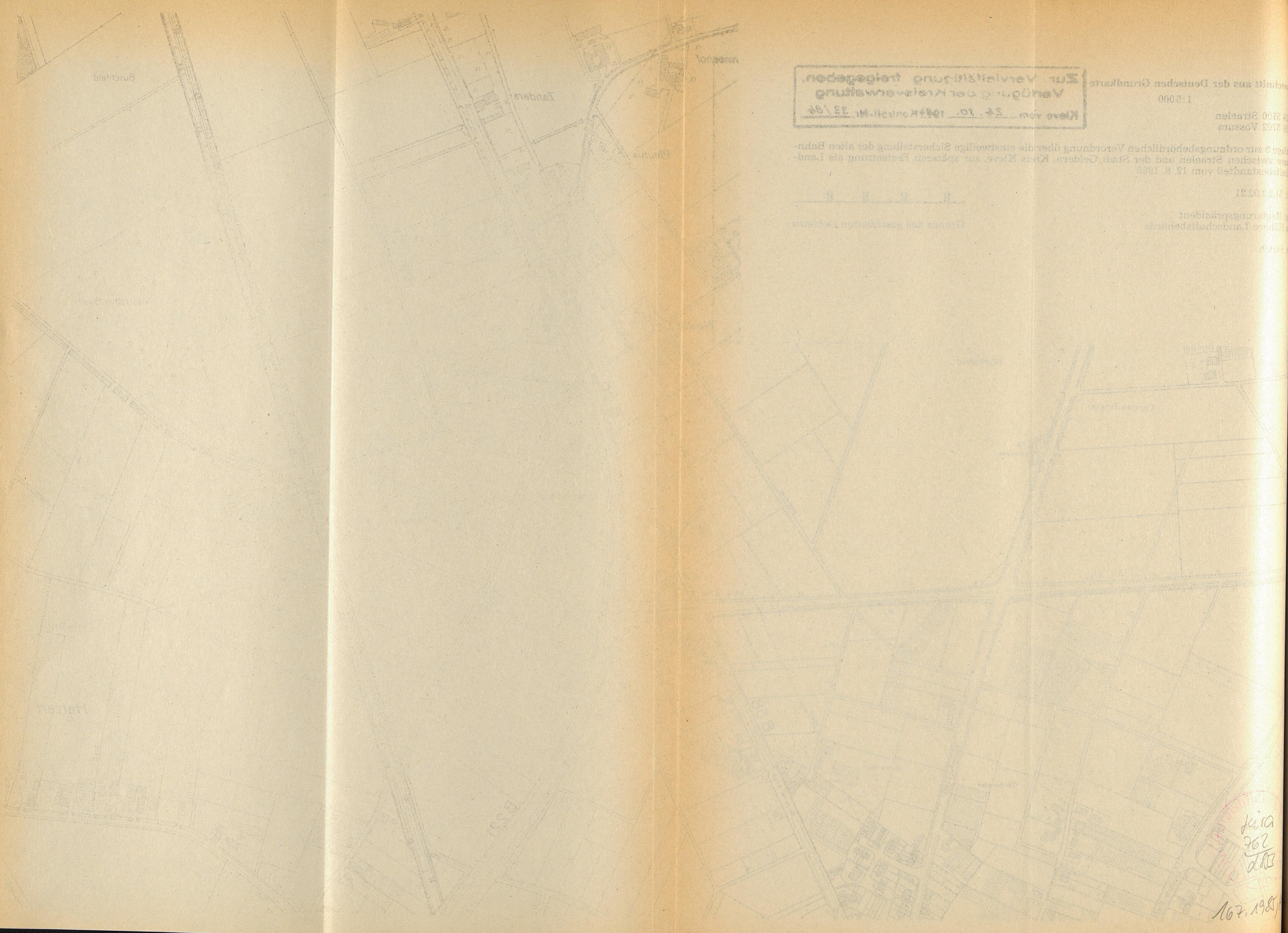
Anlage 5 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich

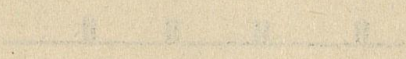




Zur Veranschaulichung beigefügt  
Veränderung der Kreisvermessung  
Kreise vom 24. 10. 1884 Kreis-Nr. 12. 104

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000  
Blatt 2700 Straelen  
Blatt 2702 Vossau

Plan zur ordnungsbehördlichen Veranlassung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahn-  
trassen zwischen Straelen und der Stadt Goldenberg Kreis Krefeld zur späteren Festsetzung als Land-  
trassenbestandteil vom 12. 8. 1885



Maßstab des gezeichneten Plans

Veranlassungsbüro  
Hörsing, I. und Schellens

Handwritten notes and a red circular stamp. The notes include:  
167. 1985  
102  
102  
102  
The stamp is partially legible and contains some text and a date.

1:5000

Zur Verwirklichung freigegeben.  
Verhütung der Kreisverengung  
Kreise vom 24. 10. 1911 K. 11. 11. 11.

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000

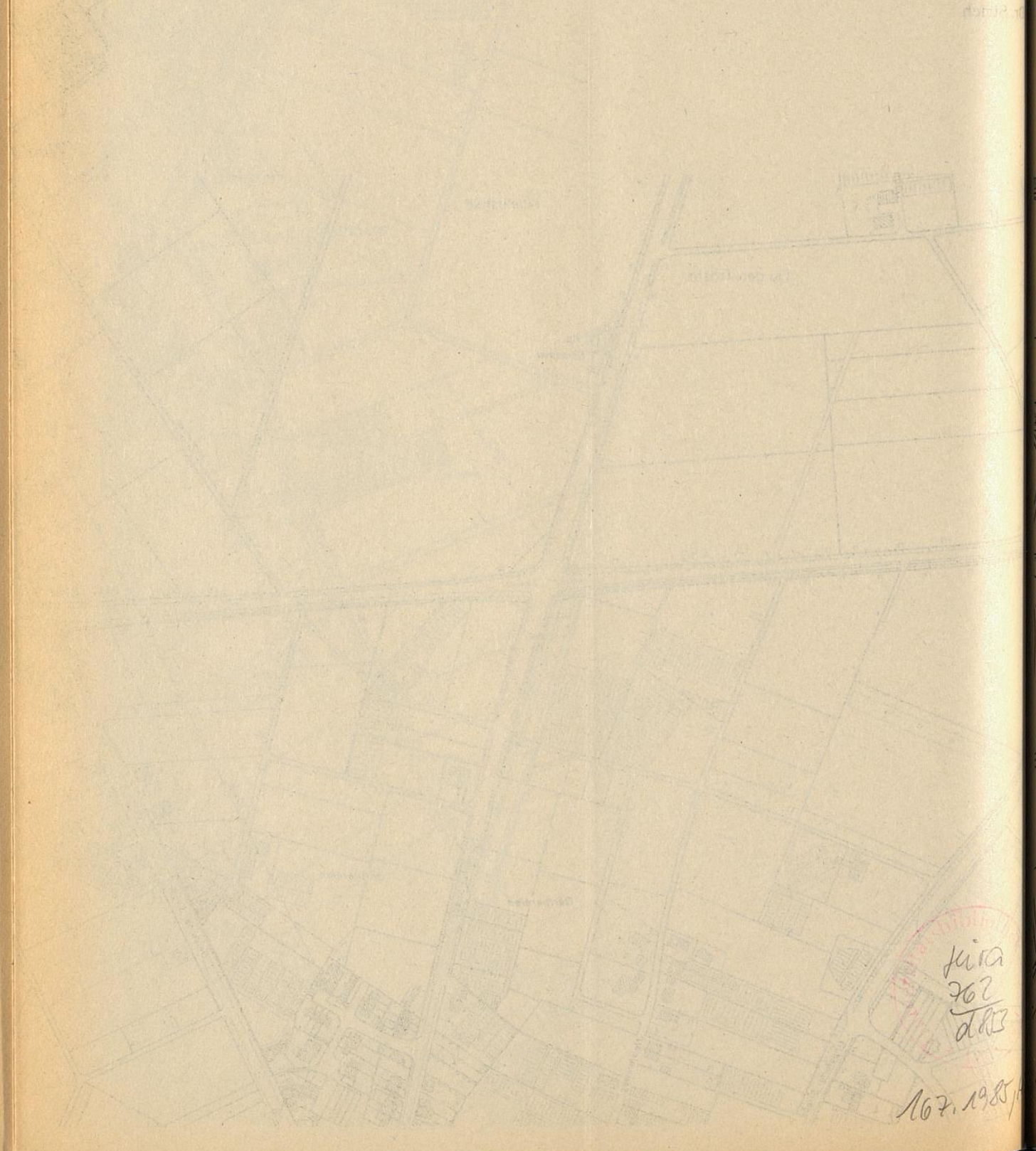
2516  
2516  
2518  
2518  
2518

Anlage 5 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahn-  
trassen zwischen Straßen und der Stadt Gelnhausen Kreis Kassel zur späteren Festsetzung als Land-  
schaftbestandteil vom 12. 6. 1925

Az.: 5

Der Regierungsrat  
als höhere Landesbehörde

Der F  
als H  
Dr. S



167.1985  
Kura  
202  
d. 11. 11.



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1:5000

- 2516 5698 Westerbroek Süd
- 2516 5700 Westerbroek
- 2518 5698 Sang
- 2518 5700 Straelen

Anlage 6 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die Trasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Geldern, Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich



Zur  
Vor  
Kloves

35  
5

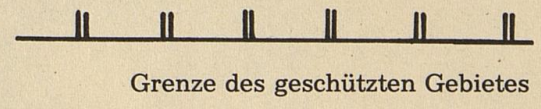
Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000

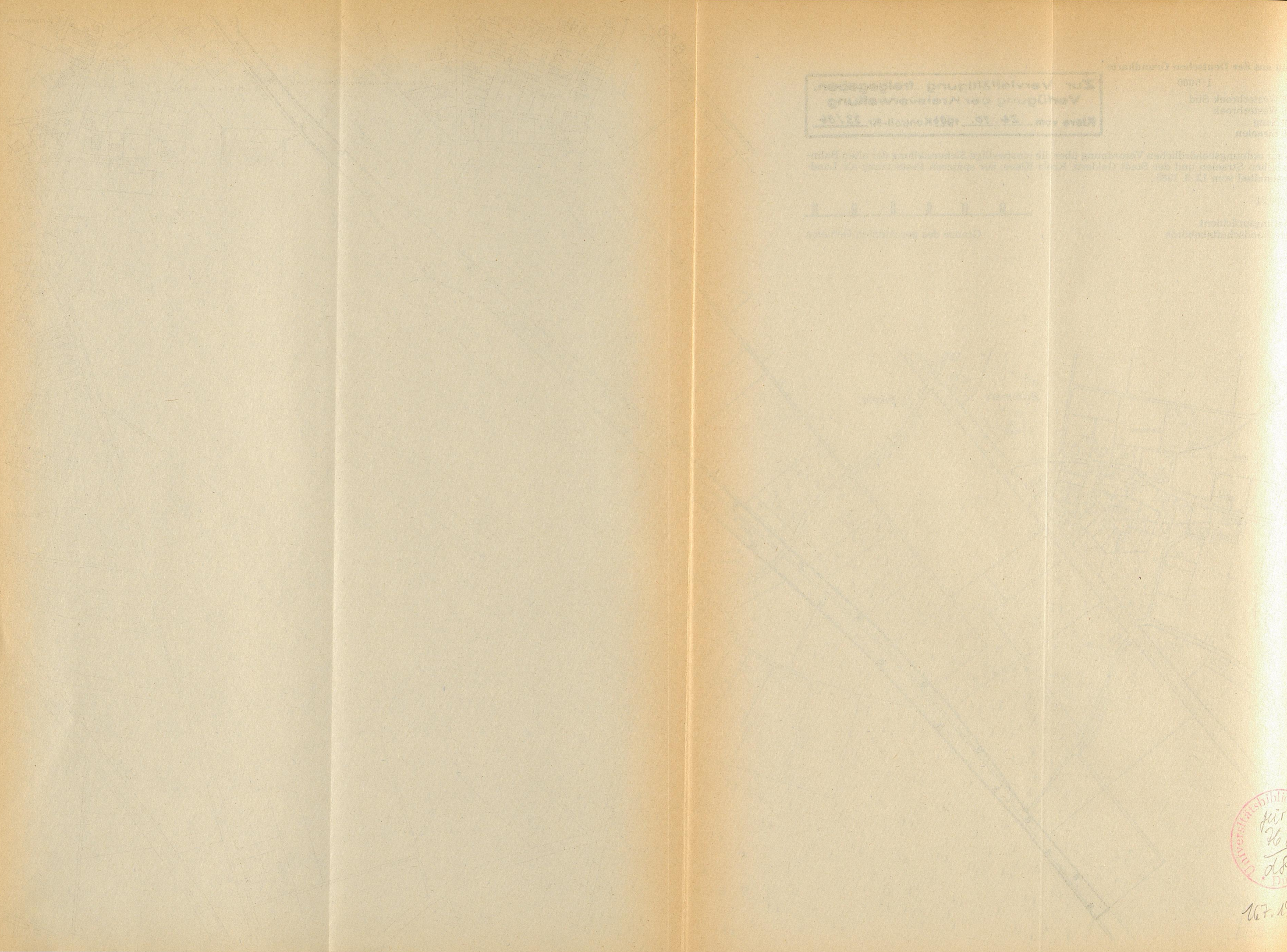
2516 5698 Westerbroek Süd  
2516 5700 Westerbroek  
2518 5698 Sang  
2518 5700 Straelen

**Zur Vervielfältigung freigegeben,  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Kleve vom 24. 10. 1984 Kontroll-Nr. 33/84**

Anlage 6 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az.: 51.2.1.02.21  
Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde  
Dr. Strich





Zur Verfertigung beigegeben  
 Verfügung der Kreisverwaltung  
 Kreis vom 24. 10. 1924 Nr. 22.38

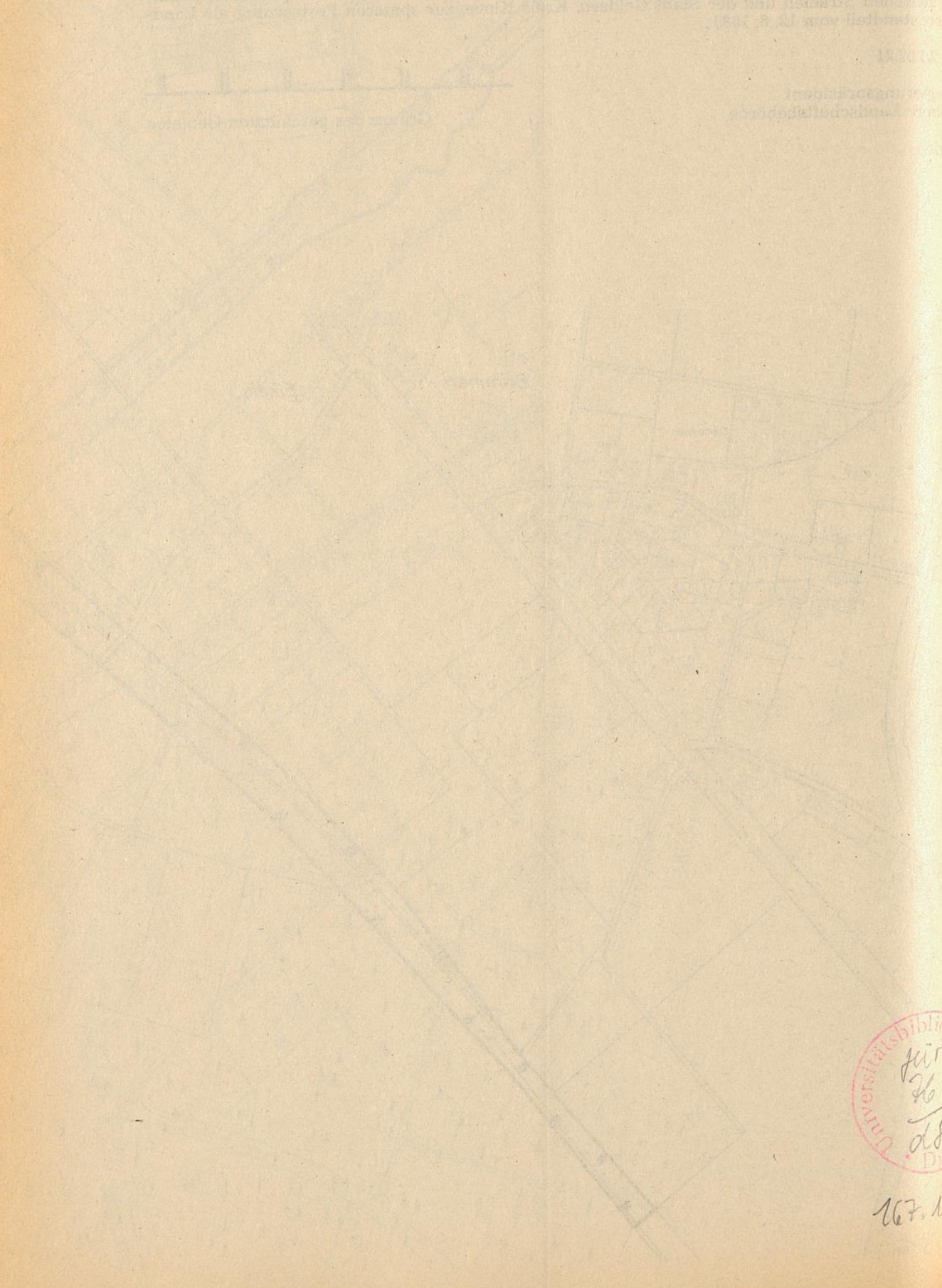
Der...  
 als...  
 Dr. S...

Universitätsbibliothek  
 für  
 262  
 283  
 D...

267. 1927

Zur Verteilung folgender  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Nr. von 24. 10. 1933 Nr. 11. 34

... mit dem Deutschen Landbau  
1:8000  
308 Westbrook Süd  
309 Westbrook  
310 Westbrook  
311 Westbrook  
312 Westbrook  
313 Westbrook  
314 Westbrook  
315 Westbrook  
316 Westbrook  
317 Westbrook  
318 Westbrook  
319 Westbrook  
320 Westbrook  
321 Westbrook  
322 Westbrook  
323 Westbrook  
324 Westbrook  
325 Westbrook  
326 Westbrook  
327 Westbrook  
328 Westbrook  
329 Westbrook  
330 Westbrook  
331 Westbrook  
332 Westbrook  
333 Westbrook  
334 Westbrook  
335 Westbrook  
336 Westbrook  
337 Westbrook  
338 Westbrook  
339 Westbrook  
340 Westbrook  
341 Westbrook  
342 Westbrook  
343 Westbrook  
344 Westbrook  
345 Westbrook  
346 Westbrook  
347 Westbrook  
348 Westbrook  
349 Westbrook  
350 Westbrook  
351 Westbrook  
352 Westbrook  
353 Westbrook  
354 Westbrook  
355 Westbrook  
356 Westbrook  
357 Westbrook  
358 Westbrook  
359 Westbrook  
360 Westbrook  
361 Westbrook  
362 Westbrook  
363 Westbrook  
364 Westbrook  
365 Westbrook  
366 Westbrook  
367 Westbrook  
368 Westbrook  
369 Westbrook  
370 Westbrook  
371 Westbrook  
372 Westbrook  
373 Westbrook  
374 Westbrook  
375 Westbrook  
376 Westbrook  
377 Westbrook  
378 Westbrook  
379 Westbrook  
380 Westbrook  
381 Westbrook  
382 Westbrook  
383 Westbrook  
384 Westbrook  
385 Westbrook  
386 Westbrook  
387 Westbrook  
388 Westbrook  
389 Westbrook  
390 Westbrook  
391 Westbrook  
392 Westbrook  
393 Westbrook  
394 Westbrook  
395 Westbrook  
396 Westbrook  
397 Westbrook  
398 Westbrook  
399 Westbrook  
400 Westbrook



Universitätsbibliothek  
für  
162  
d. 83  
Diss.

167. 198

usschr  
16 570  
18 570  
alage 7  
asse z  
chaftsb  
1: 51.2.  
er Reg  
Höhe  
Stric



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1:5000

516 5700 Westerbroek  
518 5700 Straelen

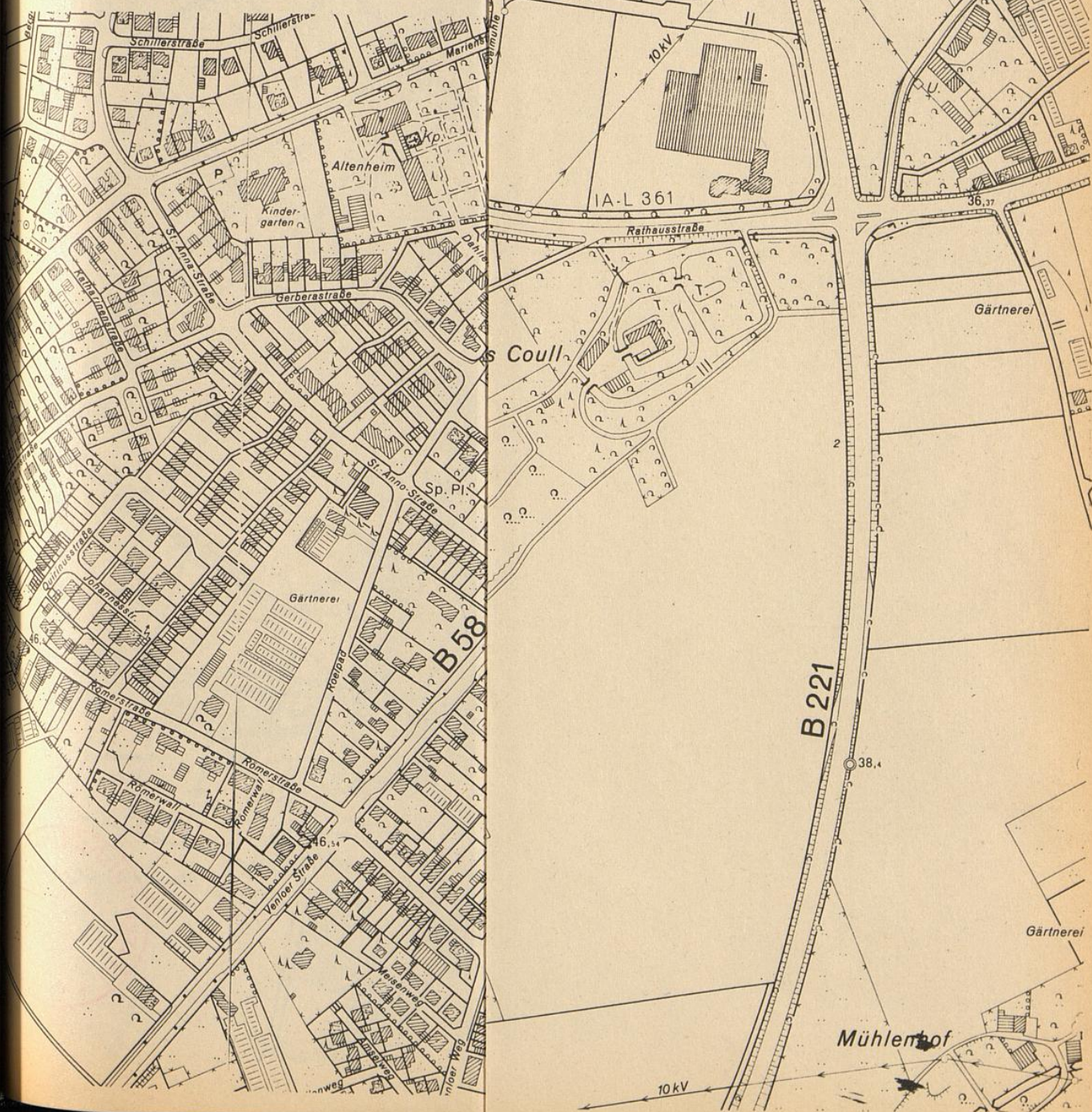
Anlage 7 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die  
Grenze zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis  
Düsseldorf vom 12. 6. 1985

51.2.1.02.21

des Ministerpräsidenten  
der Landesregierung  
Höhere Landschaftsbehörde

Strich

Zur V  
Vert  
Kleve vor



85

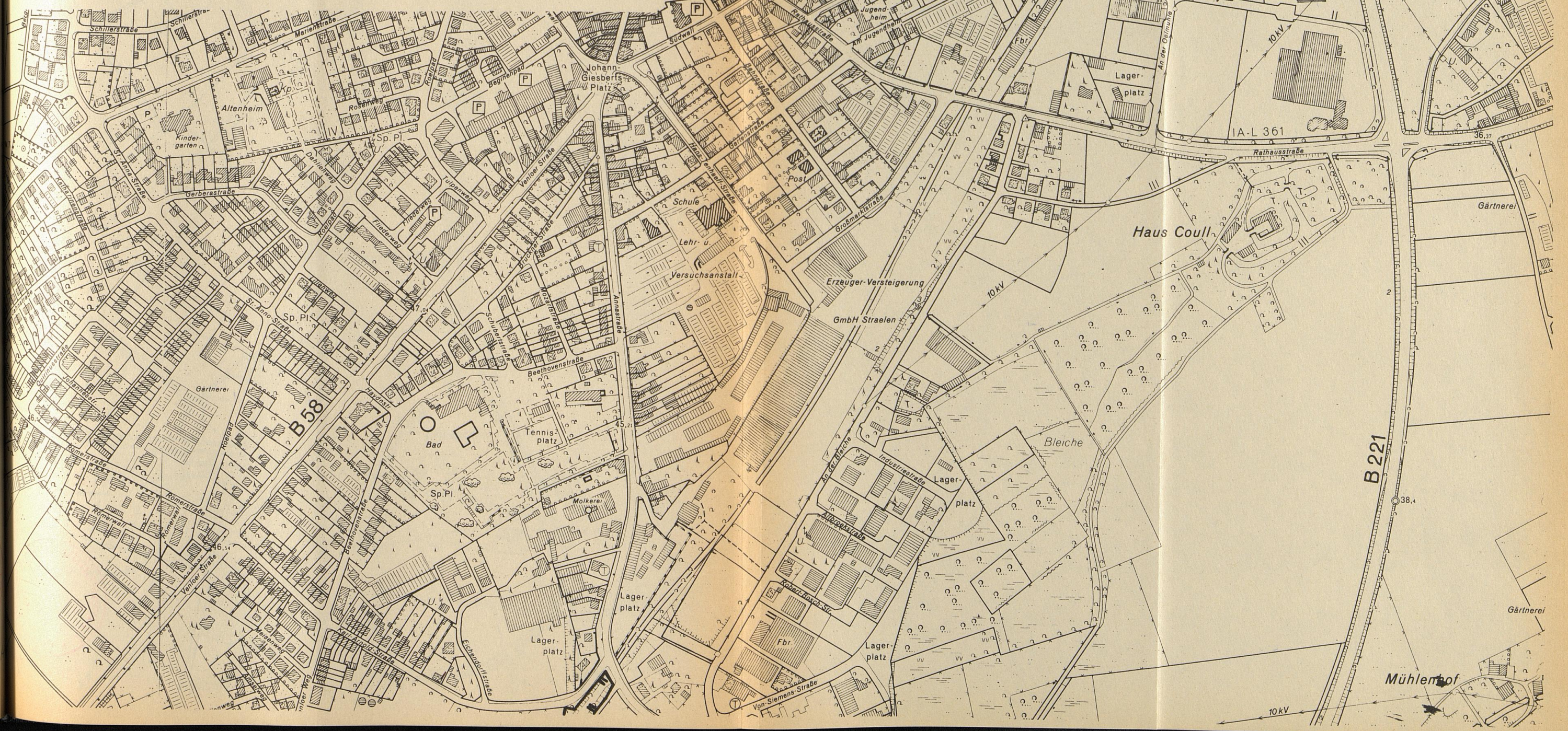
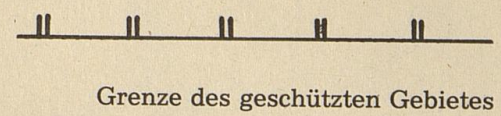
5

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
 1:5000  
 516 5700 Westerbroek  
 518 5700 Straelen

**Zur Vervielfältigung freigegeben,  
 Verfügung der Kreisverwaltung  
 Kleve vom 24. 70. 1984 Kontroll-Nr. 33/84**

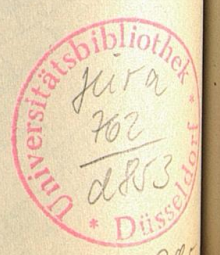
Anlage 7 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahn-  
 trasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Land-  
 schaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Nr. 51.2.1.02.21  
 des Regierungspräsidenten  
 der Höheren Landschaftsbehörde  
 in Strich



# STRAELEN

Aus  
251  
251  
252  
252  
Anl  
tras  
sch  
Az.:  
Der  
als  
Dr.



167. 1980

Auss

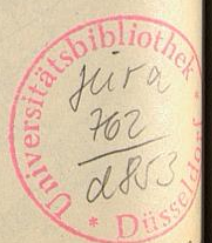
2518  
2518  
2520  
2520

Anla  
trass  
scha

Az.: :

Der  
als F

Dr. S



167.1 980



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1:5000

- 2518 5702 Vossum
- 2518 5704 Straelen, Lohrh.
- 2520 5702 Straelen, Mühlenst.
- 2520 5704 Haus Ingenray

Anlage 4 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über  
trasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, K  
schaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich

Zur  
Vo  
Kleve



85

5

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1:5000

2518 5702 Voss  
2518 5704 Straelen, Lohrh.  
2520 5702 Straelen, Mühlenst.  
2520 5704 Haus Ingenray

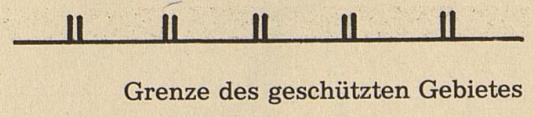
**Zur Vervielfältigung freigegeben,  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Kleve vom 24. 10. 1984 Kontroll-Nr. 33/84**

Anlage 4 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich

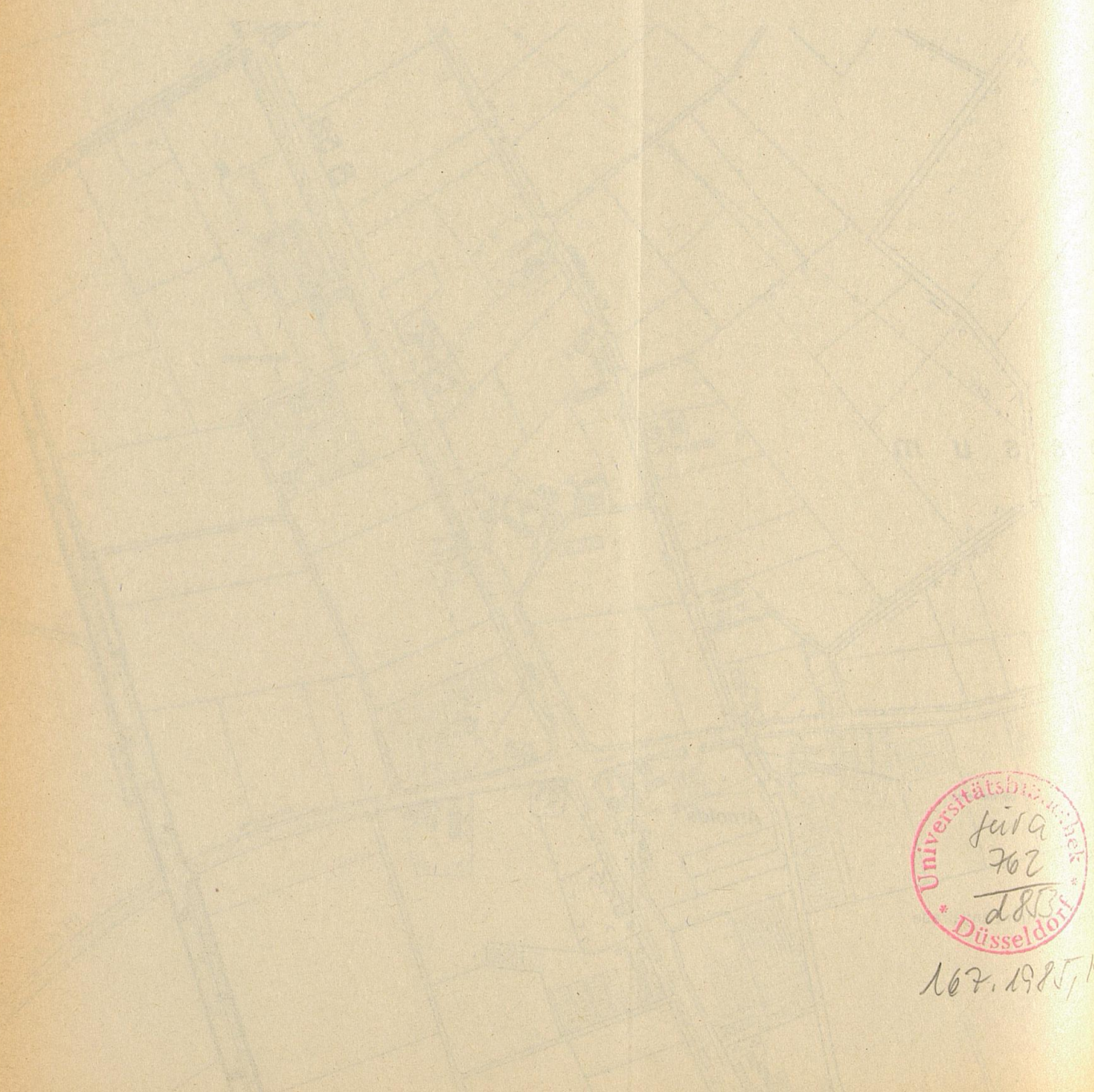


Zur Veranschaulichung beigegeben  
Verfügung zur Abweisung  
Klage vom 12. 12. 1885

Die Verhandlung über die einstweilige Sicherstellung der dem Land  
besitzenden Grundbesitz der Stadt Bonn, Kreis Bonn, an dem die Klage  
gegen die Klage vom 12. 12. 1885

II. B. 1. 1.

Landesgericht Bonn

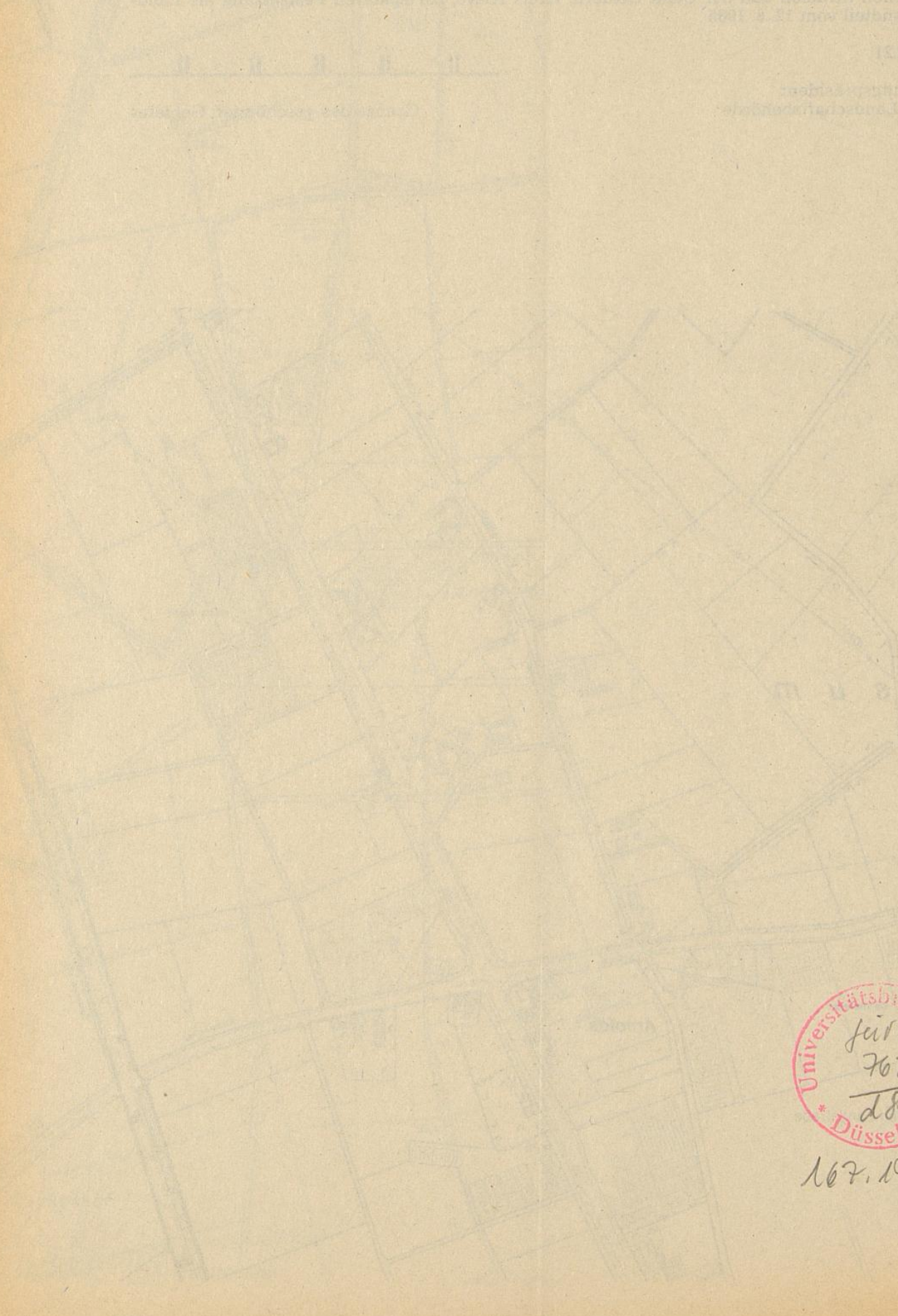


Universitätsbibliothek  
Jura  
762  
d883  
Düsseldorf

167. 1985, H.

Auss  
2520  
2520  
Anla  
trass  
scha  
Az: 5  
Der  
als F  
Dr. S

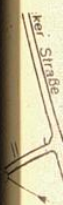
Zur Veröffentlichung freigegeben  
Verlag von ...  
Muss von ...



Universitätsbibliothek  
Jura  
702  
d813  
Düsseldorf

167.1985, H.

Aussch  
2520 57  
2520 57  
Anlage  
trasse 2  
schafts  
Az: 51.2  
Der Re  
als Hö  
Dr. Stri



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1:5000

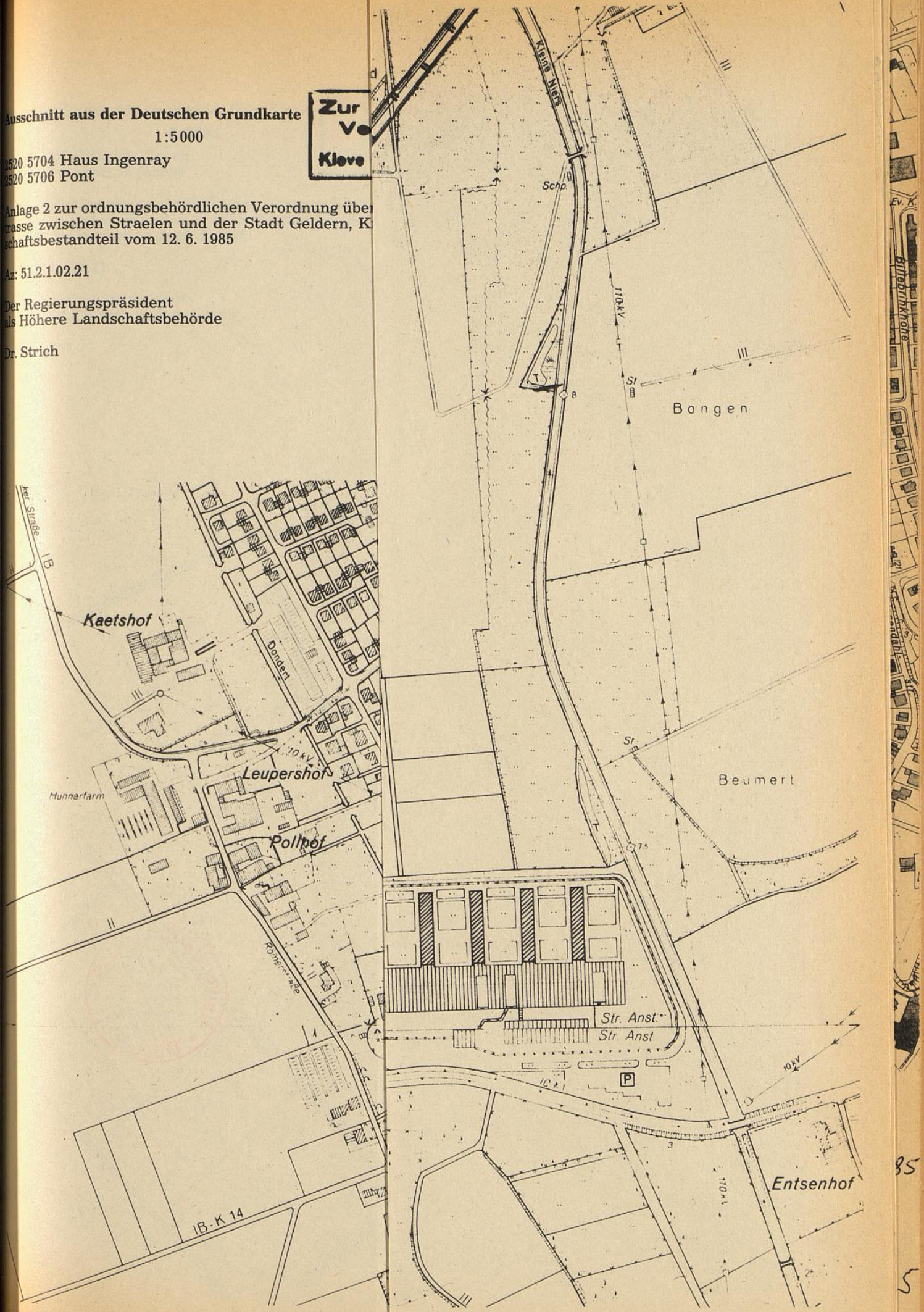
2520 5704 Haus Ingenray  
2520 5706 Pont

Anlage 2 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über  
den Straßenschnitt zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis  
Geldern, Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich



85

5

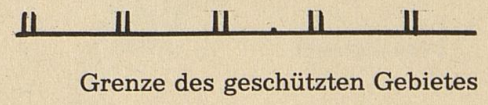
Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000

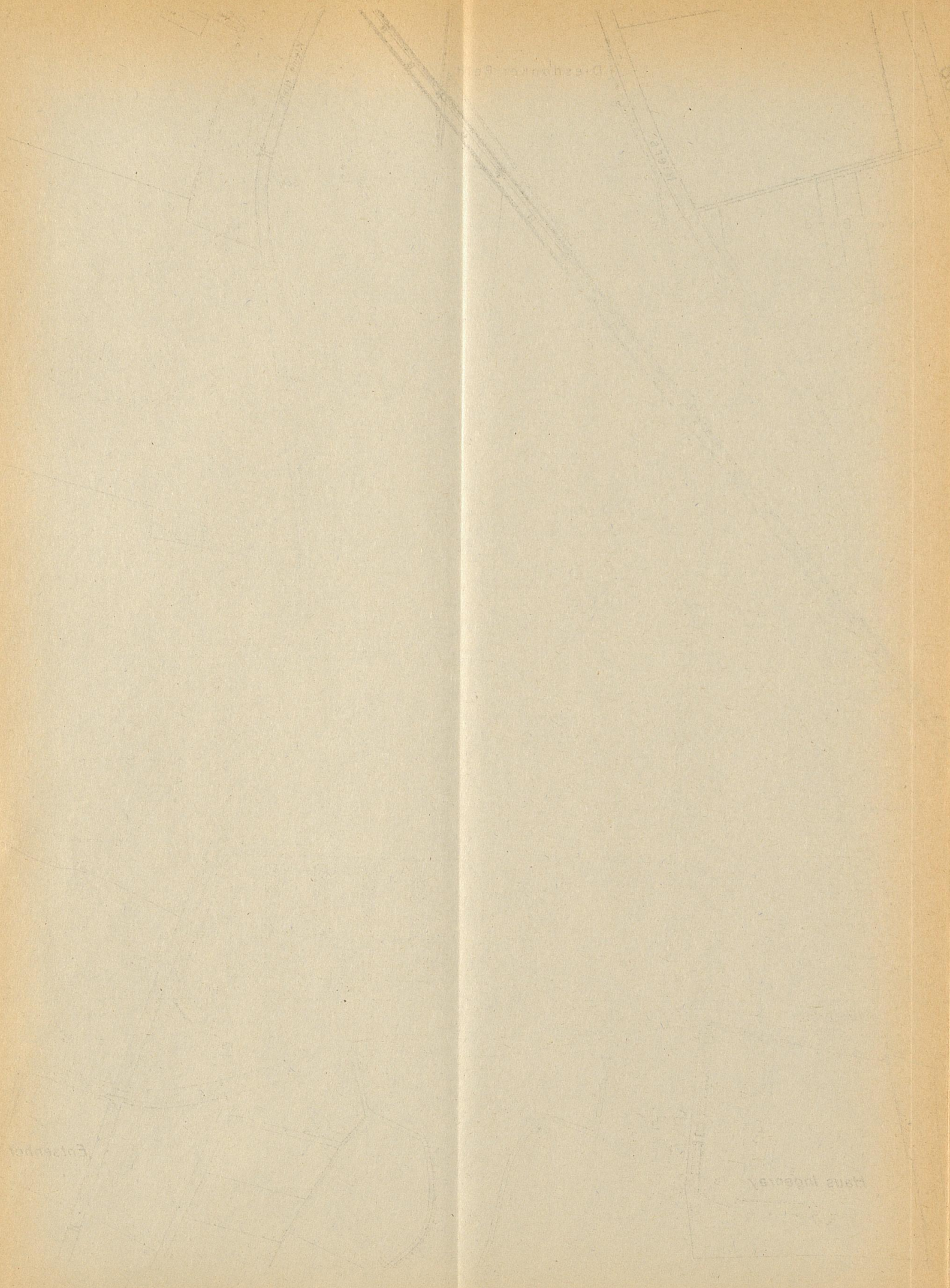
520 5704 Haus Ingenray  
520 5706 Pont

**Zur Vervielfältigung freigegeben,  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Kleve vom 24. 10. 1984 Kontroll-Nr. 33/84**

Anlage 2 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

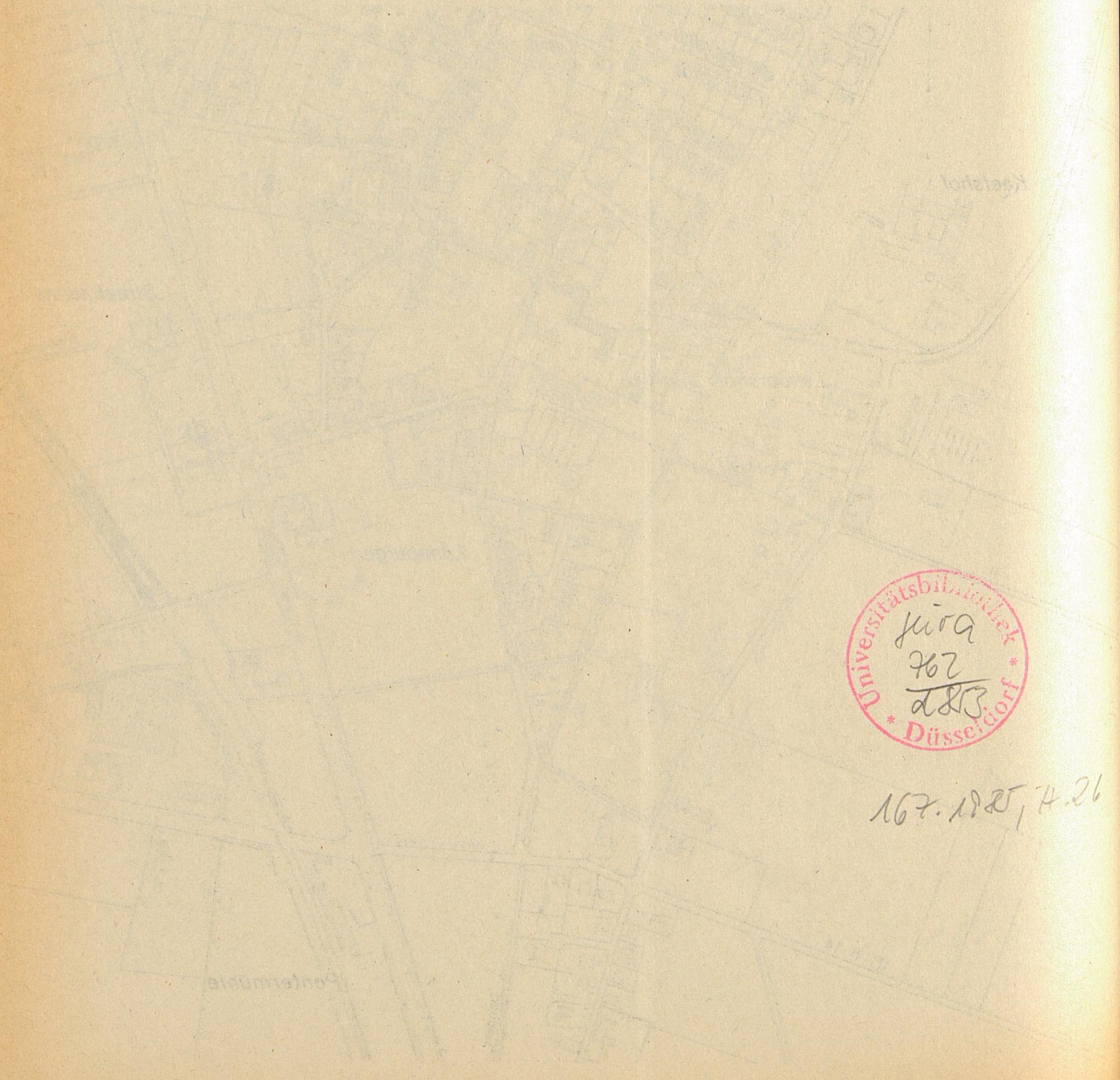
Az: 51.2.1.02.21  
Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde  
Dr. Strich





Zur Veranschaulichung beigegeben.  
 Verfügung der Kreisvermessung  
 Klasse von 24 70 1051/1052 Nr. 13/56

Verordnung über die einseitige Grenzabsteckung für alte Bahn  
 Anlagen der Kreisvermessung und der Stadt Gelsenkirchen vom 12. 8. 1888



Universität  
 Jura  
 762  
 283  
 Düsseldorf

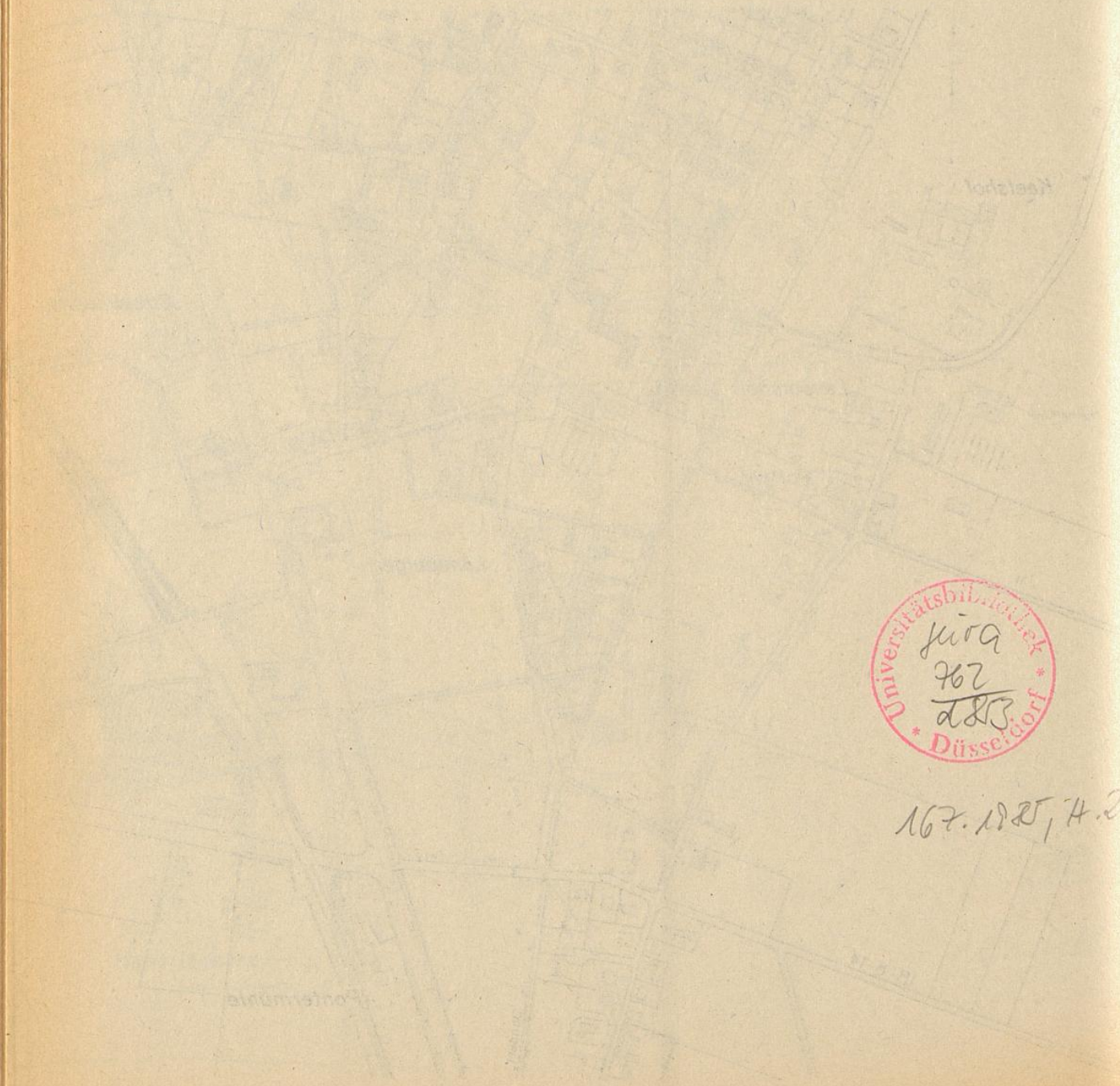
167. 1125, 4.26

Zur Verfertigung beigegeben.  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Klasse von 54 20 1051 K. 11. 11. 11

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000  
5704 Haus Lagerney  
5708 Post

Verordnung über die einseitige Grenzfestlegung der alten Pflanz-  
trassen zwischen Straelen und der Stadt Geldern. Kreis-Karte zur besseren Festlegung der Land-  
parzellengrenzen vom 13. 6. 1925

Landespräsident  
Landes-Landratsbehörde  
Az.:  
Der  
als F  
Dr. S



Universitätsbibliothek  
Jura  
767  
2813  
Düsseldorf

167. 1225, 4. 26



Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte

1:5000

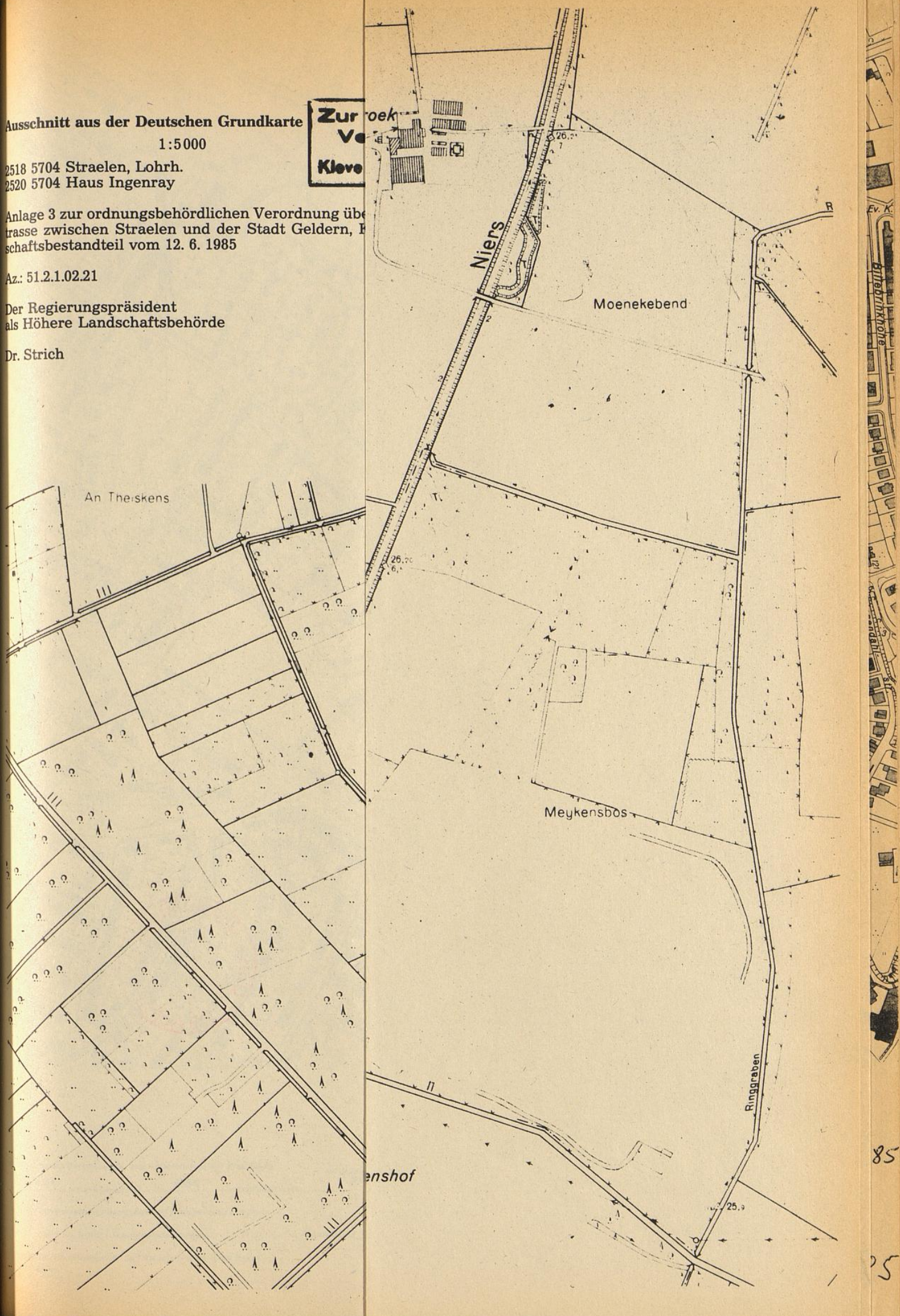
2518 5704 Straelen, Lohrh.  
2520 5704 Haus Ingenray

Anlage 3 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über  
den Straßenbau zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis  
Düsseldorf, Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich



85

85

Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte  
1:5000

2518 5704 Straelen, Lohrh.  
2520 5704 Haus Ingenray

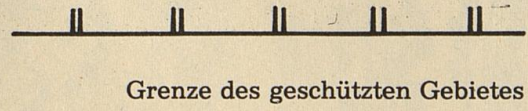
Anlage 3 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der alten Bahntrasse zwischen Straelen und der Stadt Geldern, Kreis Kleve, zur späteren Festsetzung als Landschaftsbestandteil vom 12. 6. 1985

Az.: 51.2.1.02.21

Der Regierungspräsident  
als Höhere Landschaftsbehörde

Dr. Strich

**Zur Vervielfältigung freigegeben,  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Kleve vom 24. 70. 1984 Kontroll-Nr. 33/84**



Zur Verwirklichung folgender  
Verfüng der Kreisverwaltung  
Mörs vom 24. 10. 1931 Kontroll-Nr. 33/34

Die zur ordnungsgemäßen Ausführung über die städtische Sicherstellung der alten Bahn-  
strecken zwischen Mörsen und der Stadt (Lebach, Kreis Kiers) zur späteren Fortsetzung als Land-  
bahnstrecke vom 12. 8. 1931



Gezeichnet von: [illegible]

Verzeichnis der Deutschen Grundkarte

1:5000

Blatt 5011 St. 21a, Lohr  
Blatt 5011 St. 21a, Lohr

Verzeichnis der Deutschen Grundkarte  
Blatt 5011 St. 21a, Lohr

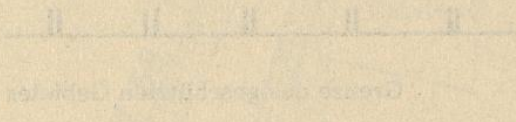


167.1981.26

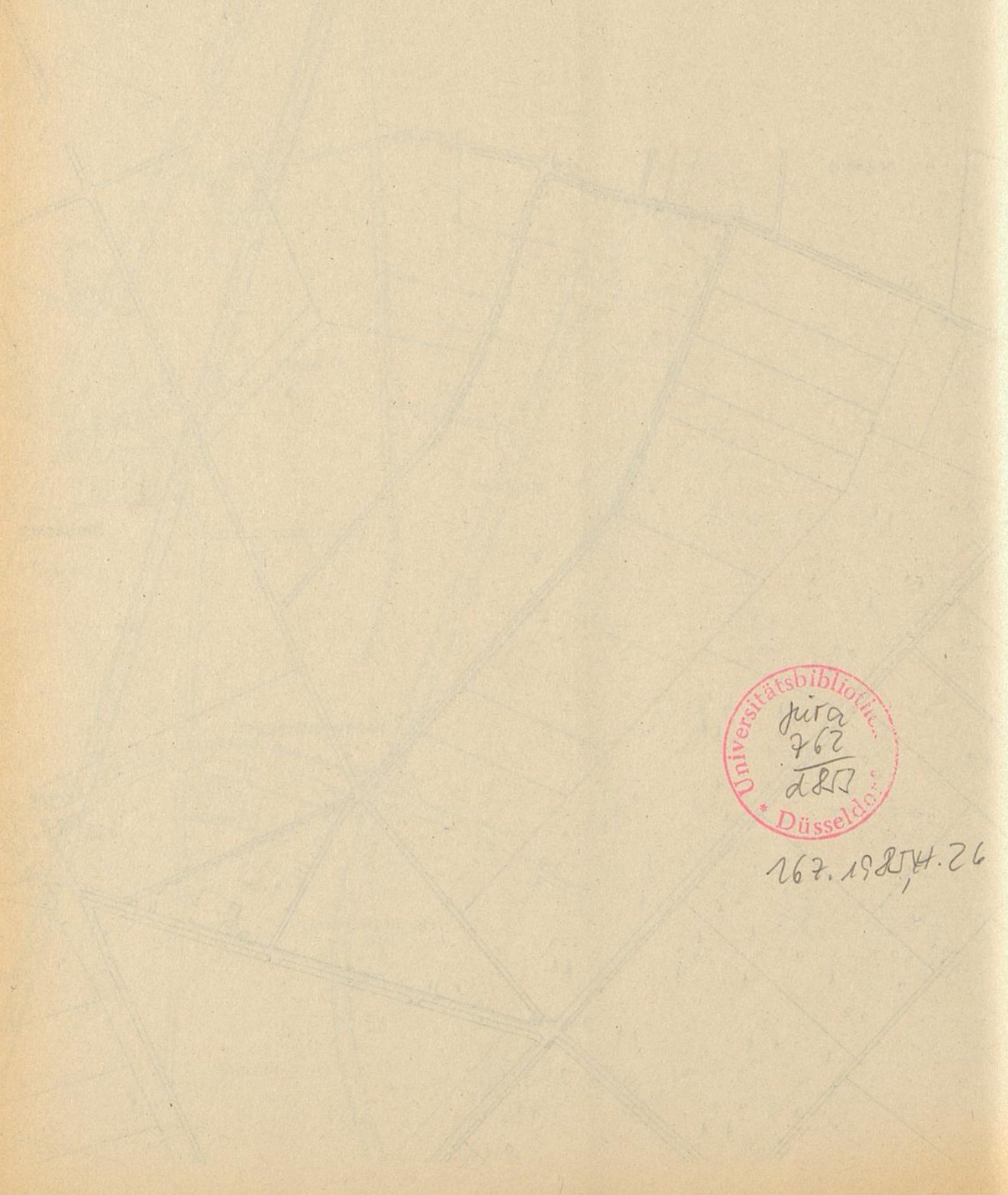
Zur Verfertigung beigegeben  
Verfügung der Kreisverwaltung  
Kleve vom 24. 10. 1881 Kont.-Nr. 23/84

Anschrift zur Deutschen Grundkarte  
1:5000  
18 704 Straalen Lahn  
20 704 Haus Ingens

Plan 8 zur ordnungsgemäßen Verbindung über die stützweise Sicherstellung der alten Fahr-  
wege zwischen Straalen und der Stadt Gendorf Kreis Kleve zur späteren Festsetzung als Land-  
schaftsbestandteil vom 12. 9. 1885



18 704 23  
Landratsamt  
Kreis Kleve



Universitätsbibliothek  
Jura  
762  
287  
Düsseldorf

267.192/4.26

04  
schnitt A  
utschen G  
rausgegel  
Blatte



aufgehobene Landschaftsschutzbereiche

Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes der Stadt Essen

04.04.84

Kontrollnummer

9/84

vervielfältigt durch

den Regierungspräsidenten

Düsseldorf

Ausschnitt / Zusammensetzung / Vergrößerung / Verkleinerung aus der

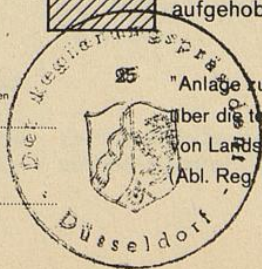
deutschen Grundkarte 1:5 000 / Topographischen Karte 1:

Sonderkarte 1:

herausgegeben vom Vermessungs- und Katasteramt der Stadt Essen

7200

Blätter



"Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung vom 19.6.1985

über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze

von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Essen vom 08.08.1974

(Abl. Reg. Ddorf Nr. 35/1974 vom 05.09.1974, S. 318)."

Der Regierungspräsident

- Höhere Landschaftsbehörde

Düsseldorf, den

In Vertretung

19.06.1985



167. 1785, H. 26

*[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, including a circular stamp and a rectangular stamp.]*